

SITZUNG

öffentlich

Gremium: Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand
Sitzungstag: Mittwoch, 07.05.2008
Sitzungsort: großer Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr

Anwesenheitsliste

Anwesend:

1. Bürgermeister

Richter, Heinz	
----------------	--

Marktgemeinderatsmitglied

Barrabas, Ines	
Bedernik, Monika	
Germeroth, Karl	
Guttenberger, Wolfgang	
Igel, Georg	
Landwehr, Robert	
Mehl, Martin	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfister, Andreas	
Richter, Sandra	
Rixner, Angelika	
Schmitt, Ottmar	
Schmitt, Wilhelm	
Schrüfer, Lukas	
Siebenhaar, Thomas	
Spatz, Anton	
Walz, Martin	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Silvia	

Ortsheimatpflegerin

Nadler, Eleonora	
------------------	--

Ortssprecher

Scherzer, Harald	
Schmitt, Georg	

Schriftführer

Cervik, Jochen	
----------------	--

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der neuen 6-jährigen Sitzungsperiode des Marktgemeinderates; Konstituierung des neuen Marktgemeinderates und Vereidigung der neugewählten Marktgemeinderatsmitglieder.
2. Antrag zur Geschäftsordnung
3. Antrag zur Geschäftsordnung
4. Vollzug der GO;
Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.
5. Vollzug der GO;
Erlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat
6. Neuwahl des ehrenamtlichen 2. Bürgermeisters.
7. Neuwahl eines ehrenamtlichen 3. Bürgermeisters.
8. Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die in der Satzung zur Regelung von Fragen des öffentlichen Gemeindeverfassungsrechts zu bildenden Ausschüsse unter Anwendung der Vorschriften der beschlossenen Geschäftsordnung.
9. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.
10. Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunkirchen a. Brand.
11. Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Büchereikuratorien der öffentlichen Büchereien in Neunkirchen a. Brand und Ermreuth.
12. Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth.
13. Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwabach.
14. Abrechnung von Erschließungsbeiträgen: Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1988 bezüglich Bildung einer Erschließungseinheit Oberer Grenzweg und Bildung eines Abrechnungsabschnittes
15. Wünsche und Anträge

Öffentlicher Teil**TOP 1****Eröffnung der neuen 6-jährigen Sitzungsperiode des Marktgemeinderates;
Konstituierung des neuen Marktgemeinderates und Vereidigung der
neugewählten Marktgemeinderatsmitglieder.****Sachverhalt**

1. Bürgermeister Heinz Richter eröffnet als Vorsitzender die konstituierende Sitzung des Marktgemeinderates für die Legislaturperiode 2008 bis 2014. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Anschließend werden die neugewählten Marktgemeinderatsmitglieder

- Barrabas Ines
- Bedernik Monika
- Guttenberger Wolfgang
- Igel Georg
- Mehl Martin
- Pfister Andreas
- Richter Sandra
- Schmitt Ottmar
- Schmitt Willi
- Schrüfer Lukas
- Walz Martin
- Wölfel Silvia

vom Vorsitzenden durch Nachsprechen der folgenden Eidesformel vereidigt:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

Beschluss

Ohne Beschluss

TOP 2**Antrag zur Geschäftsordnung**

Marktgemeinderatsmitglied Andreas Pfister stellt den Antrag, die Zahl der Ausschussmitglieder in § 2 Abs. 1 Buchstaben a) mit c) auf 7 bzw. in § 2 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts auf 6 zu erhöhen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, die Zahl der Ausschussmitglieder in § 2 Abs. 1 Buchstaben a) mit c) auf 7 bzw. in § 2 Abs. 1 Buchstabe d) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts auf 6 zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	14
Persönlich beteiligt:	-

(abgelehnt)

TOP 3

Antrag zur Geschäftsordnung

Marktgemeinderatsmitglied Ernst Wölfel stellt den Antrag, das Sitzungsgeld in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes auf 40,- € zu erhöhen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, das Sitzungsgeld in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes auf 40,- € zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 4

Vollzug der GO; Erlass einer Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts.

Sachverhalt

Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24.06.2002, geändert mit Datum vom 19.12.2002 und 04.06.2003, des Marktgemeinderates der Wahlperiode 2002 bis 2008 beizubehalten.

Zur besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die Satzung insgesamt neu zu beschließen und auszufertigen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

§ 1

Zusammensetzung des Marktgemeinderats

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Finanz- und Personalausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.

(2) ¹Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis c) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. ²Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied den Vorsitz (Art. 103 Abs. 2 GO).

(3) ¹Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) ¹Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. ²Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,-- € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses; für notwendige Ortsbesichtigungen, die nicht im Rahmen einer Sitzung durchgeführt werden, wird zusätzlich ein halbes Sitzungsgeld gewährt. ²Zusätzlich erhalten die nach der Geschäftsordnung benannten Fraktionssprecher für diese Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 10,-- €. ³Weiterhin erhalten Marktgemeinderatsmitglieder, denen Befugnisse nach Abs. 1 Satz 2 oder

Befugnisse durch den 1. Bürgermeister nach Art. 39 Abs. 2 GO übertragen werden und Gemeindebürger, die ein gemeindliches Ehrenamt übernehmen, für diese Tätigkeit eine angemessene Entschädigung. ⁴Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Marktgemeinderat im Einzelfall.

(3) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. ²Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. ³Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- € je volle Stunde. ⁴Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Weitere Bürgermeister

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6 In-Kraft-Treten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 24.06.2002 außer Kraft.

Neunkirchen a. Brand, _____ 2008
Richter
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	3
Persönlich beteiligt:	-

TOP 5**Vollzug der GO;
Erlass einer Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat****Sachverhalt**

Dem Marktgemeinderat wird empfohlen, die Geschäftsordnung vom 28.06.2002, geändert mit Datum vom 03.05.2005, des Marktgemeinderates der Wahlperiode 2002 bis 2008 mit folgenden Änderungen beizubehalten:

bisher	neu
<p style="text-align: center;">§ 9 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:</p> <p>1. Hauptausschuss: Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs), ohne Bau- und Umweltangelegenheiten,</p> <p>soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.</p> <p>2. Finanz- und Personalausschuss: a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über - nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) von über 9.000,-- € bis 18.000,-- € im Einzelfall, - nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) von über 4.500,-- € bis 9.000,-- € im Einzelfall, - Erlass, - Niederschlagung, - Stundung, - Aussetzung der Vollziehung, - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren, b) Personalangelegenheiten für alle Marktbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Marktgemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:</p> <p>1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport: Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs), des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten,</p> <p>soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.</p> <p>2. Finanz- und Personalausschuss: a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über - nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) von über 9.000,-- € bis 18.000,-- € im Einzelfall, - nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) von über 4.500,-- € bis 9.000,-- € im Einzelfall, - Erlass, - Niederschlagung, - Stundung, - Aussetzung der Vollziehung, - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren, b) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Personalangelegenheiten für alle Marktbediensteten mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit</p>

<p>soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.</p> <p>3. Bau- und Umweltausschuss: a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen, b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, d) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts, e) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten,</p> <p>soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.</p> <p>4. Werkausschuss: Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht der Marktgemeinderat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.</p> <p>(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Marktgemeinderats als beschließende Ausschüsse.</p>	<p>hiermit vom Marktgemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),</p> <p>soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.</p> <p>3. Bau- und Umweltausschuss: a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken-, Wasserversorgungs- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen, b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung, c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft, d) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts, e) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten, f) Namensgebung von Straßen</p> <p>soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.</p> <p>(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Marktgemeinderats als beschließende Ausschüsse.</p>
---	---

Außerdem wurde § 25 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich der Übersendung der Ladung per Email und § 23 Abs. 2 hinsichtlich des Beginns der nichtöffentlichen Sitzungen um spätestens 21.30 Uhr angepasst.

Zur besseren Übersicht und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die Geschäftsordnung insgesamt neu zu beschließen und auszufertigen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt folgende

GESCHÄFTSORDNUNG für den Marktgemeinderat des Marktes Neunkirchen a. Brand

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**I. Der Marktgemeinderat**

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Marktgemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften
- § 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, Aufgaben

III. Die Ausschüsse**1. Allgemeines**

- § 7 Bildung, Auflösung
- § 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 9 Ständige Ausschüsse
- § 10 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Der erste Bürgermeister**1. Aufgaben**

- § 11 Vorsitz im Marktgemeinderat
- § 12 Leitung der Marktverwaltung, Allgemeines
- § 13 Einzelne Aufgaben
- § 14 Vertretung des Marktes nach außen
- § 15 Abhalten von Bürgerversammlungen
- § 16 Sonstige Geschäfte

2. Stellvertretung

- § 17 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

V. Ortssprecher

- § 18 Rechtsstellung, Aufgaben

B. Der Geschäftsgang**I. Allgemeines**

- § 19 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 21 Öffentliche Sitzungen
- § 22 Nichtöffentliche Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 23 Einberufung
- § 24 Tagesordnung
- § 25 Form und Frist für die Einladung
- § 26 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 27 Eröffnung der Sitzung
- § 28 Eintritt in die Tagesordnung

- § 29 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 30 Abstimmung
- § 31 Wahlen
- § 32 Anfragen
- § 33 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 34 Form und Inhalt
- § 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 36 Anwendbare Bestimmungen

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

- § 37 Art der Bekanntmachung

C. Schlussbestimmungen

- § 38 Änderung der Geschäftsordnung
- § 39 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 40 In-Kraft-Treten

Der Marktgemeinderat des Marktes Neunkirchen a. Brand gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

G E S C H Ä F T S O R D N U N G :

A. DIE GEMEINDEORGANE UND IHRE AUFGABEN

I. Der Marktgemeinderat

§ 1

Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Marktgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) ¹Der Marktgemeinderat überträgt die in § 9 Abs. 1 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 9 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 2

Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Marktgemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- und Gebietsänderungen des Marktes und zu Änderungen des Namens des Marktes oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Marktgemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung der Markt der Genehmigung bedarf, soweit nicht Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO Anwendung findet,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen; ausgenommen alle Bebauungspläne ab dem Zeitpunkt nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Marktgemeinderat mit Ausnahme des Billigungsbeschlusses und alle sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuchs sowie alle örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 BayBO, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. 2 BayBO,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischen Rechnungswesen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Marktgemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

§ 3

Sonstige dem Marktgemeinderat vorbehaltene Angelegenheiten

Der Marktgemeinderat behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18a Abs. 2, Abs. 8 GO),
2. allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

3. Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, gehobener Dienst und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten,
4. Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
5. grundsätzliche Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung, der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,
6. Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
7. Vorschlag, Entsendung und Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,
8. Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.
9. Allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch

II. Die Marktgemeinderatsmitglieder

§ 4

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, Befugnisse

- (1) Die Marktgemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Marktgemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 19, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Marktgemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Marktgemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 16) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) ¹Marktgemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. ²Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Marktgemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. ³Im Übrigen haben Marktgemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Marktgemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ⁴Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Marktgemeinderat.

(2) ¹Einzelne Marktgemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Marktgemeinderatsmitglieder, Aufgaben

(entfällt)

III. Die Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 7 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Marktgemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden nach dem Verfahren D`Hondt verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Marktgemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. ³Wird durch den Austritt oder Übertritt von Marktgemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Marktgemeinderat vertretenen Fraktionen oder Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Marktgemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Der Marktgemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 8 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Marktgemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Marktgemeinderats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Marktgemeinderat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Marktgemeinderat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. ⁴Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport:

Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung (einschließlich Angelegenheiten des Fremdenverkehrs), des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, ohne Bau- und Umweltangelegenheiten,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

2. Finanz- und Personalausschuss:

- a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
- nicht erhebliche überplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) von über 9.000,-- € bis 18.000,-- € im Einzelfall,
 - nicht erhebliche außerplanmäßige Ausgaben (Art. 66 Abs. 1 GO) von über 4.500,-- € bis 9.000,-- € im Einzelfall,
 - Erlass,
 - Niederschlagung,
 - Stundung,
 - Aussetzung der Vollziehung,
 - Grundsätze für Geldanlagen und für den An- und Verkauf von Wertpapieren,
- b) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 5, mittlerer Dienst und die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der vergleichbaren Beschäftigten; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden insoweit hiermit vom Marktgemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).
- c) Genehmigung von Nebentätigkeiten

3. Bau- und Umweltausschuss:

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken-, Wasserversorgungs- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen,
- b) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung,

- c) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- d) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts,
- e) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten,

soweit nicht der erste Bürgermeister selbständig entscheidet.

(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie an Stelle des Marktgemeinderats als beschließende Ausschüsse.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischen Rechnungswesen (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

IV. Der erste Bürgermeister

1. Aufgaben

§ 11 Vorsitz im Marktgemeinderat

(1) ¹Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Marktgemeinderat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Marktgemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 12 Leitung der Marktverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Marktgemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten des Marktes übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Marktgemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Marktes und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Marktbeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheimzuhalten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Marktgemeinderatsmitglieder und Marktbedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

§ 13 Einzelne Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Markt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Marktgemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Marktgemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidungen über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung oder Ruhestandsversetzung von Beamten des einfachen Dienstes sowie die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von vergleichbaren Beschäftigten,
6. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
7. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
8. die Vertretung des Marktes in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Marktgemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 18.000,-- € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass	1.800,-- €
- Niederschlagung	1.000,-- €

- Stundung
 - bis zu einem Jahr 18.000,-- €
 - über ein Jahr 9.000,-- €
 - Aussetzung der Vollziehung 9.000,-- €
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 9.000,-- € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 4.500,-- € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Markt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Marktes aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 18.000,-- €,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Marktes beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 18.000,-- €,
 - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 1.800,-- € im Einzelfall.
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 18.000,-- € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 18.000,-- € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte des Marktes nicht gefährdet werden,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 18.000,-- € bezogen auf die früheste Kündigungsmöglichkeit nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
 - d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 5.000,-- € beträgt.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Behandlung von Rechtsbehelfen, die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn der Streitwert voraussichtlich 18.000,-- € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Marktgemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3 und 9), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
5. in Bauangelegenheiten:
- a) die Abgabe der Erklärung des Marktes nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
 - b) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. - soweit erforderlich - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB für Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit das Vorhaben ohne Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB zulässig ist,
 - c) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 14

Vertretung des Marktes nach außen

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung des Marktes nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Marktgemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 13 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Marktes erteilen.

§ 15

Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Marktgemeinderats auch öfters, eine Bürgerversammlung im Hauptort und in den Ortsteilen ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags beim Markt stattzufinden hat.

§ 16

Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z.B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

2. Stellvertretung

§ 17

Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister und, wenn dieser ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Marktgemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO als weiteren Stellvertreter Marktgemeinderatsmitglied Ernst Wölfel.

(3) Der Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) ¹Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. ²Ist

die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

V. Ortssprecher

§ 18 Rechtsstellung, Aufgaben

(1) ¹Der Ortssprecher ist ein ehrenamtlich tätiger Gemeindebürger mit beratenden Aufgaben. ²Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Marktgemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen und Anträge zu stellen.

(2) Der Ortssprecher wird zu den Sitzungen eingeladen; § 25 gilt entsprechend.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 19 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Marktgemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeglieder an den Marktgemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Marktgemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Marktgemeinderat.

§ 20 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Marktgemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen. ³Während der Sitzungen ist das Rauchen nicht gestattet.

(2) Der Marktgemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) ¹Wird der Marktgemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

§ 21 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Marktgemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berichtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Marktgemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ³Bild- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Marktgemeinderats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 22 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) ¹In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheit in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
4. Darlehens- und Kreditverträge

²Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Marktgemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verfassungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit durch mündlichen Vortrag in öffentlicher Sitzung bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 23 Einberufung

(1) ¹Der erste Bürgermeister beruft die Marktgemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Marktgemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). ²Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Marktgemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO). Sitzungsplan halbjährlich

(2) ¹Die Sitzungen finden im großen bzw. kleinen Sitzungssaal des Rathauses Klosterhof statt; sie beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr. ²Die nichtöffentlichen Sitzungen beginnen spätestens um 21.30 Uhr. ³Die Sitzungen enden um 22.00 Uhr. ⁴Die

Marktgemeinderatssitzungen finden regelmäßig am Mittwoch, die Ausschusssitzungen regelmäßig am Dienstag statt. ⁵Der Tagesordnungspunkt, welcher eine Viertelstunde vor Ablauf dieser drei Stunden zur Beratung aufgerufen wird, kann allerdings noch abschließend behandelt werden. ⁶In der Einladung (§ 25) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(3) Dem Marktgemeinderat ist zu Beginn eines Halbjahres ein Terminplan für die nächsten Sitzungen vorzulegen.

§ 24 Tagesordnung

(1) ¹Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Marktgemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Marktgemeinderatssitzung zu setzen. ⁴Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Marktgemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ²Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Marktgemeinderatssitzungen.

(3) ¹Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). ²Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

§ 25 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Marktgemeinderatsmitglieder werden schriftlich oder bei Einverständnis des jeweiligen Marktgemeinderatsmitgliedes in digitalisierter Form per Email unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen mit Sachverhalt, Stellungnahme der Verwaltung, haushaltsrechtlichen Auswirkungen und Angabe der Haushaltsstelle mit dem aktuellen Ausgabe- bzw. Einnahmestand beizufügen.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage für Sitzungen des Marktgemeinderats und vier Tage für Sitzungen der Ausschüsse; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

§ 26 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens bis zum neunten Tag bei Marktgemeinderatssitzungen und bis zum sechsten Tag bei Ausschusssitzungen vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Marktgemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Marktgemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 27

Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Marktgemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

(2) Nach Eröffnung der öffentlichen bzw. nichtöffentlichen Sitzung lässt der Vorsitzende über die Genehmigung der in kopierter Form den Mitgliedern des Marktgemeinderates übersandten bzw. ausgehändigten Niederschriften über vorangegangene Sitzungen abstimmen.

§ 28

Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 22), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Marktgemeinderat anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses vorzulegen.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Marktgemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechende gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 29

Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Marktgemeinderat. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

(6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Marktgemeinderats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Marktgemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden kann. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

(10) Auf Antrag eines Viertels der anwesenden Marktgemeinderatsmitglieder ist eine Sitzung für 15 Minuten zur internen Beratung zu unterbrechen. Dieses Verfahren kann während der Sitzung nur einmal beantragt werden.

§ 30 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 20 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Marktgemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO). ³Kein Mitglied des Marktgemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 31 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Marktgemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nicht Abweichendes bestimmt ist.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen und aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem des Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ³Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. ⁴Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmzahl, wird die Wahl wiederholt. ⁵Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. ⁶Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 32 Anfragen

¹Die Marktgemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet.

§ 33 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 34 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Marktgemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. ³Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. ²Der Tonträger ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Marktgemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Marktgemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 35 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Marktgemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Marktgemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 36

Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 19 bis 35 sinngemäß.
²Marktgemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) ¹Mitglieder des Marktgemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. ²Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Marktgemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. ³Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 37

Art der Bekanntmachung

(1) Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Marktes amtlich bekanntgemacht.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekanntgemacht, so wird hierauf im Mitteilungsblatt des Marktes hingewiesen.

C. Schlussbestimmungen

§ 38

Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Marktgemeinderats geändert werden.

§ 39

Verteilung der Geschäftsordnung

¹Jedem Mitglied des Marktgemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Im übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung des Marktes auf.

§ 40

In-Kraft-Treten

¹Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2008 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 28. Juni 2002 außer Kraft.

Neunkirchen a. Brand,
Markt Neunkirchen a. Brand

Richter
1. Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

Protokollnotiz Ernst Wölfel: Ist mit einzelnen Punkten nicht einverstanden, hat aber mit „Ja“ gestimmt.

TOP 6

Neuwahl des ehrenamtlichen 2. Bürgermeisters.

Sachverhalt

Marktgemeinderatsmitglied Gerhard Müller schlägt für die Wahl zum 2. Bürgermeister Karl Germeroth vor.

Marktgemeinderatsmitglied Ernst Wölfel schlägt für die Wahl zum 2. Bürgermeister Andreas Pfister vor.

Wahl:

Die geheim durchgeführte Wahl ergibt folgendes Ergebnis:

Name:	Anzahl Stimmen:
Karl Germeroth	16
Andreas Pfister	5

1. Bürgermeister Richter stellt fest, dass somit Karl Germeroth zum 2. Bürgermeister gewählt wurde. Auf Nachfragen erklärt er, dass er die Wahl annimmt. Anschließend wird Karl Germeroth vom 1. Bürgermeister Richter durch Nachsprechen der Eidesformel vereidigt:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

Beschluss

Ohne Beschluss

TOP 7**Neuwahl eines ehrenamtlichen 3. Bürgermeisters.****Sachverhalt**

Marktgemeinderatsmitglied Rainer Obermeier schlägt für die Wahl zum 3. Bürgermeister Martin Mehl vor.

Wahl:

Die geheim durchgeführte Wahl ergibt folgendes Ergebnis:

Name:	Anzahl Stimmen:
Martin Mehl	15
Lukas Schrüfer	2
Ungültig	4

1. Bürgermeister Richter stellt fest, dass somit Martin Mehl zum 3. Bürgermeister gewählt wurde. Auf Nachfragen erklärt er, dass er die Wahl annimmt. Anschließend wird Martin Mehl vom 1. Bürgermeister Richter durch Nachsprechen der Eidesformel vereidigt:

Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern. Ich schwöre, den Gesetzen gehorsam zu sein und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Ich schwöre, die Rechte der Selbstverwaltung zu wahren und ihren Pflichten nachzukommen, so wahr mir Gott helfe.

Beschluss

Ohne Beschluss

TOP 8

Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die in der Satzung zur Regelung von Fragen des öffentlichen Gemeindeverfassungsrechts zu bildenden Ausschüsse unter Anwendung der Vorschriften der beschlossenen Geschäftsordnung.

Beschluss

Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in die Ausschüsse nach der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts berufen:

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Sport		
	MITGLIED	VERTRETER
1. (CSU)	Martin Walz	Thomas Siebenhaar
2. (CSU)	Robert Landwehr	Rainer Obermeier
3. (SPD)	Angelika Rixner	Ernst Wölfel
4. (FWG)	Sandra Richter	Gerhard Müller
5. (FWG)	Karl Germeroth	Ines Barrabas
6. (ÜWG/GDG)	Ottmar Schmitt	Silvia Wölfel

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
 Nein-Stimmen: 1
 Persönlich beteiligt: -

Finanz- und Personalausschuss		
	MITGLIED	VERTRETER
1. (CSU)	Martin Walz	Thomas Siebenhaar
2. (CSU)	Martin Mehl	Monika Bedernik
3. (SPD)	Andreas Pfister	Anton Spatz
4. (FWG)	Gerhard Müller	Karl Germeroth
5. (FWG)	Ines Barrabas	Sandra Richter
6. (ÜWG/GDG)	Ottmar Schmitt	Silvia Wölfel

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 20
 Nein-Stimmen: 1
 Persönlich beteiligt: -

Bau- und Umweltausschuss		
	MITGLIED	VERTRETER
1. (CSU)	Rainer Obermeier	Thomas Siebenhaar
2. (CSU)	Robert Landwehr	Martin Walz
3. (SPD)	Ernst Wölfel	Lukas Schrüfer
4. (FWG)	Karl Germeroth	Gerhard Müller
5. (FWG)	Wolfgang Guttenberger	Ines Barrabas
6. (ÜWG/GDG)	Georg Igel	Wilhelm Schmitt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

Protokollnotiz Anton Spatz: Er stimmt gegen die Ausschussbesetzungen, weil diese 3 Ausschüsse nicht das Kräfteverhältnis des Marktgemeinderates widerspiegeln, kleine Gruppierungen benachteiligt werden und somit die Ausschussbesetzung nicht zulässig ist. Beim Bayer. Gemeindetag wird angefragt, ob die Ausschussbesetzung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Rechnungsprüfungsausschuss		
	MITGLIED	VERTRETER
1. (CSU)	Thomas Siebenhaar	Rainer Obermeier
2. (CSU)	Monika Bedernik	Martin Mehl
3. (SPD)	Angelika Rixner	Ernst Wölfel
4. (FWG)	Ines Barrabas	Gerhard Müller
5. (FWG)	Sandra Richter	Wolfgang Guttenberger
6. (ÜWG/GDG)	Silvia Wölfel	Ottmar Schmitt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

Protokollnotiz Anton Spatz: Er stimmt gegen die Ausschussbesetzung, weil dieser Ausschuss nicht das Kräfteverhältnis des Marktgemeinderates widerspiegelt, kleine Gruppierungen benachteiligt werden und somit die Ausschussbesetzung nicht zulässig ist. Beim Bayer. Gemeindetag wird angefragt, ob die Ausschussbesetzung den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

TOP 9

Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt auf Vorschlag von 1. Bürgermeister Richter, Frau Silvia Wölfel zum Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss zu bestellen.

Als weitere Vorsitzende werden Angelika Rixner und Monika Bedernik vorgeschlagen.

Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis:

1. Silvia Wölfel

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	-

2. Angelika Rixner

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	16
Persönlich beteiligt:	-

3. Monika Bedernik

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	12
Persönlich beteiligt:	-

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, da kein wirksamer Beschluss zustande gekommen ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	19
Nein-Stimmen:	2
Persönlich beteiligt:	-

TOP 10**Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die
Verbandsversammlung des Schulverbandes Neunkirchen a. Brand.****Sachverhalt****Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Schulverbandes Hauptschule Neunkirchen a. Brand berufen:

Schulverbandsversammlung	
MITGLIED	VERTRETER
Rainer Obermeier	Robert Landwehr
Silvia Wölfel	Ottmar Schmitt
Andreas Pfister	Anton Spatz

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	20
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	-

TOP 11**Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die Büchereikuratorien
der öffentlichen Büchereien in Neunkirchen a. Brand und Ermreuth.**

Beschluss

Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in die Büchereikuratorien Neunkirchen a. Brand und Ermreuth berufen:

Büchereikuratorium Marktbücherei Neunkirchen a. Brand		
	MITGLIED	VERTRETER
1. (CSU)	Monika Bedernik	Martin Mehl
2. (CSU)	Rainer Obermeier	Robert Landwehr
3. (SPD)	Ernst Wölfel	Angelika Rixner
4. (FWG)	Hildegund Germeroth	Sandra Richter
5. (ÜWG/GDG)	Wilhelm Schmitt	Ottmar Schmitt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: -

Büchereikuratorium Ermreuth		
	MITGLIED	VERTRETER
1. (CSU)	Monika Bedernik	Martin Mehl
2. (CSU)	Rainer Obermeier	Robert Landwehr
3. (SPD)	Ernst Wölfel	Angelika Rixner
4. (FWG)	Hildegund Germeroth	Sandra Richter
5. (ÜWG/GDG)	Silvia Wölfel	Georg Igel

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 21
 Nein-Stimmen: 0
 Persönlich beteiligt: -

TOP 12**Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth.****Beschluss**

Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppierungen werden folgende Mitglieder und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Synagoge Ermreuth bestellt.

Zweckverbandsversammlung Synagoge Ermreuth		
	MITGLIED	VERTRETER
1. (CSU)	Rainer Obermeier	Robert Landwehr
2. (CSU)	Martin Mehl	Monika Bedernik
3. (SPD)	Anton Spatz	Ernst Wölfel
4. (FWG)	Gerhard Müller	Ines Barrabas
5. (ÜWG/GDG)	Georg Igel	Ottmar Schmitt

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 13**Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter für die
Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwabach.****Sachverhalt**

Da der Markt Neunkirchen a. Brand nur mit einem Mitglied in der Verbandsversammlung vertreten ist, erübrigt sich die Bestellung, da der 1. Bürgermeister kraft Amtes Mitglied ist. 1. Bürgermeister Richter schlägt vor, als seinen Stellvertreter Georg Igel zu bestellen.

Beschluss

Der Marktgemeinderat beschließt, als Vertreter des 1. Bürgermeisters als Mitglied der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwabach Georg Igel zu bestellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 14**Abrechnung von Erschließungsbeiträgen: Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. März 1988 bezüglich Bildung einer Erschließungseinheit Oberer Grenzweg und Bildung eines Abrechnungsabschnittes****Sachverhalt**

Der Marktgemeinderat hat am 30. März 1988 beschlossen, gemäß § 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 Satz 2 EBS i.d.F. vom 15.06.1981 zur Abrechnung der Erschließungsbeiträge für den Bereich der Erschließungsanlagen:

Oberer Grenzweg
Hochstraße
Hofer Straße
Leithenweg

eine Erschließungseinheit zu bilden.

Nachdem die Erschließungsbeiträge für diese Straßen nunmehr, aufgrund geänderter Rechtslage zur Bildung von Erschließungseinheiten, endgültig als **einzelne** Erschließungsanlagen abgerechnet werden müssen, ist dieser Gemeinderatsbeschluss aufzuheben.

Weiter ist für den Bereich der Erschließungsanlage Oberer Grenzweg mit Stichstraßen, Leithenweg und Hofer Straße ein Abrechnungsabschnitt gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB zu bilden.

Der Abrechnungsabschnitt beginnt am Abzweig des Muldenweges in die Hofer Straße und verläuft östlich über den Leithenweg in den Oberen Grenzweg und endet nördlich an der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 9, Gemarkung Neunkirchen am Brand bzw. im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 145/5, Gemarkung Großenbuch.

Haushaltsrechtliche Auswirkung

-

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, den Gemeinderatsbeschluss Nr. 38 vom 30. März 1988 zur Bildung einer Erschließungseinheit Oberer Grenzweg aufzuheben.

Für den Bereich der Erschließungsanlage Oberer Grenzweg mit Stichstraßen, Leithenweg

und Hofer Straße wird ein Abrechnungsabschnitt gemäß § 130 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB gebildet.

Der Abrechnungsabschnitt beginnt am Abzweig des Muldenweges in die Hofer Straße und verläuft östlich über den Leithenweg in den Oberen Grenzweg (mit Stichstraßen) und endet nördlich an der Grenze des Bebauungsplanes Nr. 9, Gemarkung Neunkirchen am Brand bzw. im Bereich des Grundstückes Flur Nr. 145/5, Gemarkung Großenbuch.

Der Abschnitt wird nach örtlich erkennbaren bzw. rechtlichen Merkmalen gebildet.

Diese Merkmale liegen am Anfang durch die Einmündung der Hofer Straße in den Muldenweg und am Ende durch die Begrenzung durch den Bebauungsplan bzw. dem Beginn des Außenbereichs vor.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	21
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	-

TOP 15

Wünsche und Anträge

1. Bürgermeister Richter gibt bekannt, dass die nächste Marktgemeinderatssitzung am 21.05.08 stattfinden soll. Diese ist als Sondersitzung wegen der Mobilfunkplanung gedacht. Er informiert auch über einen Besuch beim Bayerischen Landtag, bei dem die Themen Westumgehung und Petition Mobilfunkmast angesprochen worden sind.

Auf Nachfrage von 1. Bürgermeister Richter werden folgende Marktgemeinderatsmitglieder als Fraktionssprecher benannt:

CSU:	Rainer Obermeier (Vertreter Martin Mehl)
SPD:	Andreas Pfister (Vertreter Anton Spatz)
FWG:	Karl Germeroth (Vertreter Gerhard Müller)
ÜWG/GDG:	Ottmar Schmitt (Vertreter Wilhelm Schmitt)

Gerhard Müller fragt nach, warum der ASB-Verband Erlangen-Höchstadt in Neunkirchen Erste-Hilfe-Kurse abhält.

Monika Bedernik fragt nach, ob schon eine Antwort zum Thema Realschule eingegangen ist. Bürgermeister Richter sagt zu, der Sache nachzugehen.

Martin Walz bittet darum, dass die neuen Marktgemeinderatsmitglieder ihre Daten für die Homepage abgeben.

Andreas Pfister fragt nach, ob die Fraktionen ihre Sitzungen im Rathaus abhalten können. Es werden keine Einwände dagegen erhoben. Außerdem bittet er darum, den Marktgemeinderäten das gesamte Ortsrecht des Marktes und den Fraktionssprecher einen Rathausschlüssel zur Verfügung zu stellen.

Karl Germeroth bittet darum, den neuen Marktgemeinderäten die wichtigsten Satzungen zur Verfügung zu stellen.

Ottmar Schmitt bittet, vor dem Schützenfest in Großenbuch die öff. Rasenflächen zu mähen und die Streukästen wegzuräumen (Schützscheune). Er gibt bekannt, dass das Rückhaltebecken oberhalb der Schulstraße keine Rückhaltefunktion hat, da es ständig voll ist. Er weist auch darauf hin, dass am Bolzplatz in Großenbuch die Tore defekt sind. Am Oberlindelbacher Weg sollte der Graben gereinigt werden wegen Überflutungsgefahr der Garage Schmitt.

Anton Spatz weist auf den Marktgemeinderatsbeschluss zur weiteren Verwendung der alten Grabsteine hin. Sollte keine Rückmeldung vom Freundeskreis für Kunst und Kultur erfolgt sein, sind die Grabsteine zu entsorgen.

Wilhelm Schmitt bittet darum, dass die Grundstücksverhandlungen in Sachen Gemeinschaftshaus Ebersbach wieder aufgenommen werden. Der Markt sei hier in der Pflicht.

Andreas Pfister bittet darum, den Marktgemeinderäten einen Haushaltsplan 2008 zur Verfügung zu stellen.

Lukas Schrüfer bittet um eine Führung durch die einzelnen Sachgebiete in den Rathäusern.

Für die Richtigkeit:

12.06.2008

I.V.

G e r m e r o t h
2. Bürgermeister

C e r v i k
Schriftführer